



JUGENDSCHUTZ BEI DEN SENDERN DER PROSIEBENSAT.1 GROUP (DEUTSCHLAND)

Ein unabhängiger Jugendschutzbeauftragter sorgt bei jedem Sender für jugendgerechte Angebote und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Programmen und Initiativen zur Stärkung der Medienkompetenz fördert die ProSiebenSat.1 Group den eigenverantwortlichen Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Rundfunk und Telemedien.

Die Jugendschutzbeauftragten der deutschen Sender der ProSiebenSat.1 Group agieren unabhängig. Der Gesetzgeber garantiert, dass sie gegenüber den Sendern, sowie der gesamten Sendergruppe nicht weisungsgebunden sind. Die Jugendschützer bei ProSiebenSat.1 werden frühzeitig bei der Produktion und dem Einkauf von Programmen beteiligt. Sie beurteilen schon im Vorfeld Drehbücher, Produktionen und Formate, erstellen Gutachten und halten engen Kontakt zu den Aufsichtsbehörden, Jugendschutz-Institutionen, Medien- und Entwicklungswissenschaftlern und anderen Medienhäusern.

Die Jugendschützer in den Sendehäusern achten darauf, dass die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen beachtet werden. Die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften wird von den lizenzgebenden Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz streng kontrolliert. Verstößt ein privater Sender gegen diese Auflagen, drohen Bußgelder und Strafen bis hin zum Verlust der Sendelizenz.

Die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen sind:

- Das Verbot von Sendungen, die Gewalt verharmlosen oder verherrlichen
- Das Verbot der Verbreitung von Pornografie
- Das Verbot von Sendungen, die zum Rassenhass aufstacheln, den Krieg verherrlichen oder geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden
- Außerdem gibt es Sendezeitbeschränkungen für Programme, die Kinder und Jugendliche bestimmter Altersgruppen beeinträchtigen können.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der am 01. April 2003 in Kraft getreten ist, regelt detailliert, wie diese Jugendschutzbestimmungen im Fernsehen und in Telemedien umzusetzen sind. Viele Filme, die in Videotheken Erwachsenen zugänglich sind, dürfen im Fernsehen überhaupt nicht ausgestrahlt werden. Andere Programme dagegen können unter Auflagen gezeigt werden. Filme mit Altersfreigaben ab 16 oder 18 Jahren sind deshalb erst spät abends im Fernsehen zu sehen, zu Zeiten in denen Kinder und Jugendliche üblicherweise nicht mehr fernsehen.

Sendezeiten nach Altersbeschränkungen

| | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| ohne Altersbeschränkung | ganztäglich ausstrahlbar |
| ab 6 Jahre | ganztäglich ausstrahlbar |
| ab 12 Jahre | ganztäglich bzw. ab 20.00 Uhr |
| ab 16 Jahre | ab 22.00 Uhr |
| ab 18 Jahre | ab 23.00 Uhr |

Grundlage hierfür sind die Altersfreigaben der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Dieses Gremium prüft alle Filme, die im Kino laufen oder auf Video veröffentlicht werden, auf mögliche Gefährdungen für Kinder und



Jugendliche. Filme und Serien, die nicht im Kino liefen oder auf Video herausgebracht wurden, werden der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur Prüfung vorgelegt. Die FSF ist eine Selbstkontrollereinrichtung der privaten Fernsehsender, die von der Kommission für Jugendmedienschutz als eigenständiges Aufsichtsorgan zertifiziert worden ist. Bei der FSF begutachten unabhängige Experten die vorgelegten Sendungen und entscheiden, ob und ab welcher Uhrzeit das Programm im Fernsehen ausgestrahlt werden darf. Die FSF kann außerdem bei mit FSK 16 und FSK 18/KJ bewerteten Sendungen Schnitte festlegen, damit diese Programme zu einem früheren Zeitpunkt ausgestrahlt werden dürfen.